



HVBG

HVBG-Info 16/1996 vom 31.05.1996, S. 1319 - 1323, DOK 374.23/017-LSG

Zum Ausschluß des Versicherungsschutzes gemäß §§ 554 Abs. 1, 550 Abs. 1 RVO wegen Straßenverkehrsgefährdung - Beschluß des Hessischen LSG vom 15.04.1996 - L 3 U 1101/94

Zum Ausschluß des Versicherungsschutzes gemäß §§ 554 Abs. 1, 550 Abs. 1 RVO wegen Straßenverkehrsgefährdung (§ 315 c StGB);

hier: Nicht rechtskräftiger Beschluß des Hessischen LSG vom 15.04.1996 - L 3 U 1101/94 - (Vom Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 119/96 - wird berichtet.)

In der Anlage wird der Beschluß des Hessischen LSG vom 15.04.1996 - L 3 U 1101/94 bekanntgegeben.

In dem Streitverfahren ging es um die Frage, ob ein versicherter Wegeunfall vorliegt.

Der Kläger war aufgrund des Unfalles, bei dem er schwer verletzt worden war, rechtskräftig wegen Straßenverkehrsgefährdung gem. § 315 c Strafgesetzbuch verurteilt worden. Im Rahmen des

Berufungsverfahrens des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel hat die Berufsgenossenschaft auf das Urteil des BSG vom 11.10.1994 (HVBG-INFO 1995, S. 843 bis 846)

hingewiesen. In jenem Urteil hatte das BSG den Versorgungsanspruch für einen Zeitsoldaten ausgeschlossen, der bei einem

Verkehrsunfall nach rücksichtslosem Überholvorgang verunfallt war. Das Hessische Landessozialgericht hat sich für den Bereich der RVO dem vorgenannten BSG-Urteil angeschlossen und den Ausschluß des

Versicherungsschutzes im vorliegenden Fall bejaht.